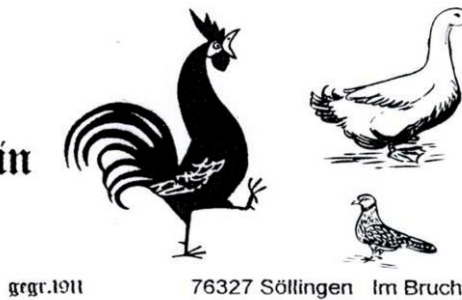


Kleintierzuchtverein
C 182
Söllingen e.V.



Kleintierzuchtverein C182 Söllingen e.V.

Satzung

§ 1 Name Sitz und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kleintierzuchtverein C182 Söllingen
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe-Durlach unter der VR Nr. 65 eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in 76327 Pfinztal. Er wurde im Januar 1911 gegründet.
- 1.4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im: a) Landesverband Badischer Kaninchenzüchter e.V., b) Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter e.V., c) Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG), d) Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. (ZDRK).
- 1.6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist:

- 1.7 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleintierzucht, insbesondere die Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Die Förderung des Ausstellungswesens, einheitliche Kennzeichnung der gezüchteten Tiere mittels geschossener Bundesfußringe (Geflügel) sowie festgelegten Tätowiernummern (Kaninchen).
- Züchterische Verbesserung der einzelnen Rassen gemäß dem im Standart festgelegten Zuchtzielen.
- Die Beratung der Züchter bezüglich des Tierschutzes, der artgerechten Tierhaltung und -fütterung und der Bekämpfung von Krankheiten.
- Erziehung und Förderung der Jugend zur Tierliebe und Gewinnung zur wertvollen Freizeitgestaltung durch Geflügel/Kaninchenhaltung und -zucht.
- Verbreitung sowie Erhaltung des Rassegeflügels/der Rassekaninchen durch die Repräsentation des Vereins innerhalb des Vereinsgebietes (z.B. Kreisschauen) sowie durch Schulung mittels fachkundiger Referenten, z.B. Zuchtwarte.
- Schulung der Mitglieder durch verschiedene Medien (Wort, Schrift, Bild sowie Film) und Durchführungen von Tierbesprechungen.

- Allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasster Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht. Die Verhütung sowie gegebenenfalls die Bekämpfung von Geflügel- und Kaninchenkrankheiten bzw. Seuchen. Eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Veterinäramt) wird darin angestrebt.
 - Der Verein widmet sich auch der Erhaltung seltener und vom Aussterben bedrohter Geflügel/Kaninchenrassen als Kulturerbe, er strebt darüber hinaus die Verbreitung der Rassevielfalt an. Durch die Pflege und Liebe zum Tier und der Umwelt werden aktiv Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes wahrgenommen.
- 1.8 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.9 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 1.10 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - 1.11 Ehrenamt tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Aktive Mitglieder können alle Kaninchen- Geflügel- und Kleintierzüchter werden.
- 2.2 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2.3 Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft müssen beim Vorsitzenden schriftlich gestellt werden. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die gültige Satzung des Vereins anerkannt.
- 2.4 Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss des Vereins. Bei Ablehnung steht dem Bewerber das Recht zur Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- 2.5 Zu Ehrenmitgliedern können vom Ausschuss Mitglieder ernannt werden, welche sich in der Kleintierzucht oder um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben.
- 2.6 Verdiente, langjährige 1. Vorsitzende können zum Ehrenvorsitzenden, – mit Sitz – und Stimmrecht im Vorstand, Ausschuss und in der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 3 Rechte der Mitglieder

- 3.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können jederzeit vom Verein Auskünfte, Rat und Beistand in allen Fragen der Kleintierzucht verlangen.
- 3.2 Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß den vorgegebenen Fristen Anträge zu stellen.
- 3.3 Den Mitgliedern steht die Benutzung der vereinseigenen Gerätschaften zu.
- 3.4 Für freie Parzellen in der Zuchtanlage kann sich jedes Mitglied, das Interesse an der Rassegeflügel- und/oder Rassekaninchenzucht hat, bewerben. Über die Annahme entscheidet der Ausschuss.

§ 4 Pflichten der Mitglieder und Beitragsregelung

- 4.1 Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein in der Erreichung seiner Ziele beizustehen und die Satzung zu befolgen.
- 4.2 Die Mitglieder verpflichten sich, den in der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu bezahlen. Jugendliche unter 18 Jahre und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Weiterhin verpflichten sich die aktiven Züchter, die

Zuchtarbeit unter Beachtung des Tierschutzes ernst zu nehmen. Alle Mitglieder verpflichten sich, soweit es in ihren Kräften steht, die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit bei Ausstellungen und Veranstaltungen zu unterstützen.

- 4.3 Für jeden Züchter der eine Zuchtparzelle in der Zuchtanlage unterhält, ist die vom Verein aufgestellte Zuchtanlagenordnung bindend.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt sowie Streichung oder Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss:
- a) bei einem groben Verstoß gegen die Satzung,
 - b) wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den Verein oder die Kleintierzucht überhaupt in ihrem Ansehen oder in irgendeiner anderen Beziehung zu schädigen,
 - c) wegen eines unehrenhaften oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens.
- Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- d.) Ein Mitglied kann mit Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf das Vermögen des Vereins besteht nicht.

§ 6 Organe und Verwaltung

Dem Verein gehören folgende Organe an:

- 6.1 a) Vorstand
b) Ausschuss
c) Mitgliederversammlung

Dem Vorstand gehören an:

Ehrevorsitzender, 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer.

Dem Ausschuss gehören an:

Die Personen des Vorstandes sowie Zuchtbuchführer, Zuchtwarte der einzelnen Sparten, Tätowierwart, Ringverteiler und Jugendwart.

Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schriftführer können auch zusätzliche andere Ehrenämter (mit Ausnahme des Kassenleiters) übernehmen.

Vorstands- und Ausschussämter können nur von Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden. Sofern einzelne Personen bezeichnet werden, schließt die männliche Form weibliche Personen ein.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins.
- 7.2 Diese ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Anzeige im Verbandsgemeindeblatt Pfinztal für öffentliche Bekanntmachungen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und dem Versammlungsort einzuberufen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 7.3 Alle grundlegenden Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Ferner obliegt ihr die Bestellung des Vorstands, die Durchführung der Wahlhandlung, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages, Änderungen der Zuchtanlageordnung, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- 7.4 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 7.5 Für Beschlussfassung (außer Auflösung des Vereins s. § 10) ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenübertragung ist nicht statthaft.
- 7.6 Von jeder Mitgliederversammlung, Vorstands- und Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.7 Unabhängig von der Mitgliederversammlung, Vorstands- und Ausschusssitzung, werden Informationsversammlungen bezüglich Zuchtberatung, Ausstellungswesen und Verbandsmitteilungen durchgeführt.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstandes

- 8.1 Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.
Der Vorsitzende kann bei Rechtsgeschäften bis zu 500€ allein verfügen. Bei einem Betrag bis zu 1000€ entscheidet der Vorstand. Bei einem Betrag über 1000€ entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8.2 Der Vorsitzende beruft alle Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
- 8.3 Jedes Amt innerhalb des Vereins ist ein Ehrenamt.
- 8.4 Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat Einnahmen und Ausgaben buchmäßig zu führen und alle Belege aufzubewahren. Der Jahresabschluss ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jedes Jahr vorzulegen.
- 8.5 Die Prüfung der Kasse hat durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren zu erfolgen. Die Prüfung der Kasse kann auf Verlangen des Vorstandes jederzeit geschehen. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht zu geben und ggf. die Entlastung für den Kassenwart zu beantragen. Lehnen die Revisoren einen Entlastungsantrag ab, so ist dies zu begründen.

§ 9 Wahl- und Abstimmungsordnung

- 9.1 Die Wahl der Vorstandmitglieder, des Ausschusses und der Kassenprüfer erfolgt alle drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstands/Ausschuss im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 9.2 Ist für ein zu wählendes Ehrenamt mehr als ein Vorschlag vorhanden, so muss die Wahl in geheimer Abstimmung mittels neutraler Stimmzettel erfolgen.
- 9.3 Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keine der zur Wahl vorgeschlagenen Personen die erforderliche Stimmanzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Zur Wahl müssen unbeschriftete Stimmzettel verwendet werden. Bei nur einem Vorschlag kann die Wahl auch per Akklamation durchgeführt werden.
- 9.4 Die Wahl ist für jedes einzelne Ehrenamt durchzuführen. Eine Gesamtwahl in einem Wahlakt ist nicht zulässig.
- 9.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes und/oder Ausschuss während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern 30 Tage vor der Mitgliederversammlung im Wortlauf schriftlich zugestellt werden.
- 10.2 Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 10.3 Bei Auflösung oder Aufhebens des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an a) den Landesverband Badischer Kaninchenzüchter e.V. und b) dem Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter e.V. zu gleichen Teilen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Schlussbestimmung

- 11.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Paragraphen und Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden.
- 11.3 Die Satzung wurde am 29.10.1963 erstmals beschlossen und am 02.03.2001 von der Mitgliederversammlung ergänzt. Der vorliegende Satzungstext wurde überarbeitet und in der Mitgliederversammlung am 11.07.2012 beschlossen.

Pfintzal, 11.07.2012

Thomas Mezö
1. Vorsitzende

Matthias Frenzel
2. Vorsitzende